



- Die Gemeinde Seeshaupt erlässt aufgrund §§ 1a, 9, 34 Abs. 4 Nr. 3 und 13a Baugesetzbuch (BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990 - PlanZV 90), der Bayer. Bauordnung (BayBO) - und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diesen vom Architekturbüro R. Reiser, München und Landschaftsarchitekt Ch. Goslich, Dießen gefertigten Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Südlich St. Heinricher-Straße, Teil 3" als
- ### A. Festsetzungen durch Planzeichen
- WA: Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
  - WA: Allgemeines Wohngebiet; ausnahmsweise können zugelassen werden: Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbetriebe und Anlagen für Verwaltungen. Bei einer Verlegung der Sickerschächte näher an die Staatsstraße kann die südlich frei werdende Fläche noch zur Bauparzelle 2 dazu genommen werden als Bauland.
  - Baugrenze: die Abstandsflächen der Bayerischen Bauordnung sind einzuhalten. ausdrücklich wird auf Festsetzung Ziffer A.2.1, zu erhaltende Bäume verwiesen!
  - St / Ga / TGA: Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen. Hinweis: Die Umgrenzung auf der südwestlichen Seite bildet die Baugrenze bzw. die eintragne Linie gem. Ziff. A.4.
  - II: Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, z.B. zwei Vollgeschosse; zulässige Wandhöhe (WH) bei zweigeschossigen Gebäuden: max. 6,0 m; zulässige Wandhöhe bei eingeschossigen Gebäuden: max. 4,5 m. Diese Höhe wird gemessen von der OKRFB des Erdgeschosses und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Die Oberkante Gelände darf nicht tiefer als 30 cm unter der OK Rohfußboden liegen.
  - Einzelhäuser zulässig
  - offene Bauweise
  - GRZ 0,15: zulässige Grundflächenzahl; die Grundflächen für das Einzelhaus dürfen dabei max. 200 qm betragen. (siehe auch Hinweis in Ziff. A.19 "Baubauart") Die sich aus der GRZ ergebende zulässige Grundfläche darf überschritten werden für Balkone um bis zu 10%, und für Terrassen um bis zu 20%. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO Satz 1 bezeichneten Anlagen um bis zu 70% überschritten werden.
  - SDWD: Satteldach/ Walmdach mit mittigem First über die Gebäudeausrichtung; Hauptgebäude Verhältnis Länge : Breite mindestens 1,25 : 1.
  - WH 4,50m: max. Wandhöhe, hier 4,50 m; diese wird abweichend von der BayBO gemessen von der OK Rohfußboden bis zum Schnittpunkt Dachhaut/ Außenwandkante. Die Oberkante Gelände darf nicht tiefer als 30 cm unter der OK Rohfußboden liegen. Abtragungen zur Freilegung der Kellergeschosse zur öffentlichen Verkehrsfläche hin sind unzulässig. Festlegung der Höhe Oberkante Rohfußboden, hier max. 588,75 m üNN
  - Dachneigung 27 - 35 ° (bei II / WH 4,50 m); Dachneigung 15 - 27 ° (bei II / WH 6,0 m); Firstrichtung bindend; Firstrichtung wechselsind
  - offene Bauweise
  - öffentliche Straßenverkehrsfläche (Hinweis: mögliche Unterteilung der Gesamtstraßenfläche)
  - G+R G: Geh- und Radweg öffentlich; Gehweg öffentlich
  - private Verkehrsfläche, auch Geh-, Fahrt- + Leitungsrecht zugunsten Gemeinde Seeshaupt
  - Fläche mit Geh-, Fahrt- und Leitungsrecht zugunsten der jeweiligen Miteigentümer
  - öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) mit Zweckbestimmung Verkehrsgrün / Parkanlage
  - Fläche für Wald; (hier privat)
  - Durchforstungsbereich: Beseitigung der Fichten, Förderung der Naturverjüngung mit Laubgehölzen
  - private Grünfläche gem. BayBO; Zweck: Gestaltungsgrün Orts- und Landschaftsbild; erforderliche Zufahrten sind zulässig, aber möglichst knapp auszubilden. Hinweis: Diese Flächen zählen zum Bauland.
  - Umgrenzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
  - Zu erhaltende Bäume und Pflanzangebot: Bei baulichen Erweiterungen ab 50 qm und Neubauten sind pro Wohnung mindestens 2 großkronige Bäume und 5 Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten und ggf. nachzupflanzen. Mindestpflanzgröße: Bäume: Hochstamm STU 16 - 18 cm; Obstbäume Hochstamm STU 14 - 16 cm; zu pflanzende Bäume (großkronig/kleinkronig) gem. Ziff. B.12.; zu pflanzende Bäume, großkronig/ kleinkronig; Standort verschieblich!
  - zu erhaltende Bäume mit lfd. Nummer (s. Baumbestandsliste) die zu erhaltenden Gehölze werden auf die Pflanzbindung Ziff. A.16. angerechnet. Bei Entfall eines zu erhaltenden Baumes ist Ersatz durch zwei Bäume der Liste B.12. zu leisten.
  - Flächen für Stellplätze; nur wasser durchlässige Oberflächen oder Rasenpflaster mit mind. 30 % Fugenanteil zulässig!
  - Fläche für Versickerung von unverschmutztem Oberflächenwasser der Staatsstraße; (z.B. dingliche Sicherung durch Eintragung in das Grundbuch; Eigentum Staat. Bauamt WM)
  - GO Grundrissorientierung: Übergeordnete Räumlichkeiten (Kinder-, Schlaf- und Wohnzimmer) sind so zu errichten, dass sie mindestens ein zum Lüften geeignetes, stehendes Fenster auf der dem Lärm abgewandten Seite des Gebäudes besitzen, oder durch einen vorgelagerten, vom Raum abtrennbaren Wintergarten o.ä. belüftet werden können. Der Außenbereich im südlichen Grundstücksbereich soll durch aktive bauliche Maßnahmen besser geschützt werden. Hierzu muss die Bebauung entlang der Staatsstraße z.B. durch die Errichtung eines zusammenhängenden Systems von Gebäuden und Garagen, Carports mit geschlossener Rückwand, abschirmenden Nebengebäuden (z.B. für die Unterbringung für Fahrräder, einem überdachten Freisitz mit geschlossener Rückwand) verkettert werden.
  - Sichtdreieck: Die Sichtdreiecke sind von jeder Sichtbehinderung zwischen 0,80 m Höhe und 2,50 m Höhe freizuhalten. Ebenso gelten die o.a. Sichtflächen für die privaten Zufahrten (Art. 29 Abs. 2 BayStirVG i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RAS-K). Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtdreiecke dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden. Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u.ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtdreiecke sind mit der Straßenbaubehörde abzustimmen.
  - Die Mindestgrundstücksgröße beträgt 750 qm. Für Fl.Nr.498/1 beträgt die Mindestgrundstücksgröße 700 qm(Bestand).
  - Festlegung der Anzahl der Wohnungen: Die Anzahl der max. zulässigen Wohnungen (Wo) wird wie folgt ermittelt: Pro vollendeter 750 qm Grundstücksfläche ist 1 Wohnung zulässig. (Beispiel: 1.510 qm Grundstücksfläche: 1.510 qm/750 qmWo = 2,01 Wo; zulässig max. 2 Wo). Für bauordnungsrechtlich vor Inkrafttreten dieses Bebauungsplans genehmigte Wohnheiten, die in Ziff. A.26 festgelegte Höchstzahl überschreiten, gilt der Bestandsschutz!
- ### B. Hinweise durch Planzeichen und Text
- 499 Fl.Nr., z.B. 499
  - Trafostation / Parzellen-Nr., z.B. 5
  - Bestehende Hauptgebäude
  - Bestehende Nebengebäude
  - Gebäude vorgeschlagen
  - vorhandene erhaltenswerte Gehölzstrukturen mit lfd. Nr.(s. Baumbestandsliste)
  - Flächen für die Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser
  - ca.-Höheinstellung von Gelände / Straße
  - aufzuhebende Grundstücksgrenze
  - vorgeschlagene Grundstücksgrenze
  - bestehende Sickerschächte für Straße- und Oberflächenentwässerung
  - Pflanzenlisten: Für die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume+Sträucher werden folgende Arten empfohlen (soweit möglich sind nur autochthone Gehölze bzw. Saatgutmischungen zu verwenden (Autochthones Pflanzgut):

Artenliste 1: Laubgehölze	Bergahorn	Amelanchier canadensis	Felsenbirne
Acer pseudoplatanus	Hainbuche	Cornus sanguinea	Hartriegel
Carpinus betulus	Fagus sylvatica	Corylus avellana	Haselnuss
Fagus sylvatica	Esche	Eunonymus europaeus	Pflaflenhütchen
Fraxinus excelsior	Wikirsche	Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus avium	Slechteiche	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Quercus robur	Vogelbeere	Philadelphus coronarius	Pfeifenstrauch
Sorbus aucuparia	Winterlinde	Prunus spinosa	Schlehobst
Tilia cordata		Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
und besonders Obstbäume		Sambucus nigra	Holunder
		Syringa vulgaris	Flieder
		und andere Wild- und Ziersträucher	
  - Sämtliche Gebäude sind vor Bezug an die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Die anfallenden Abwässer sind der Kanalisation zuzuführen.
  - Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Evtl. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Staatsstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV).
  - Sollten bei den Aushubarbeiten optische organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mittlungspflicht gem. Art 2 BayBodSchG).
  - Bodendenkmäler: Die archäologische Denkmalpflege macht darauf aufmerksam, dass Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, der Meldepflicht nach Art. 8 BodSchG unterliegen und dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau unverzüglich bekannt gemacht werden müssen.
  - Pflanzabstände: Entlang der landwirtschaftlichen Furur sind folgende Pflanzabstände zur Grenze einzuhalten: Bäume: mind. 4 m, Obstbäume und Sträucher über 2 m Wuchshöhe: mind. 2 m. Sofern Nachbarn sich einigen, können die gesetzlichen Mindestabstände natürlich unterschritten werden. Dadurch können unmittelbar an den Grundstücksgrenzen z.B. hochstämmige Obstbäume gepflanzt werden.
  - Landwirtschaftliche Emissionen: Die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen darf durch diese Bauleitplanung nicht beeinträchtigt werden. Ortsübliche landwirtschaftliche Emissionen sind von den Anwohnern zu dulden. Die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe, die nahe zum Planungsgebiet liegen, darf nicht eingeschränkt werden.
  - Baugrund und Versickerung von Oberflächenwasser: Bei Errichtung neuer Gebäude müssen von den Grunddelgentümern / Bauherren eigenverantwortlich die notwendigen Maßnahmen bei Gründung neuer Gebäude etc.durchgeführt werden. Soweit Keller errichtet werden, wird empfohlen, diese wasser dicht auszuführen (Grund- und Hangschuttwasser). Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass drückendes Grundwasser auf Kellergeschosshöhe zu erwarten ist und deshalb eine druckwasserdichte Kellerausführung bis GOK notwendig ist bzw. dringend empfohlen wird.
  - Die zu erhaltenden Gehölze sind während Baumaßnahmen entsprechend den einschlägigen Vorschriften zu schützen (DIN 19320 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen). Der Wurzelbereich der zu erhaltenden Bäume (Bereich der Kronentraufe) ist zum Schutz gegen mechanische Schäden während der Baumaßnahme mit einem Bauzaun einzuzäunen.

28. Stellplätze und Garagen sind nach der Stellplatzsatzung der Gemeinde Seeshaupt zu errichten. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen sind nur innerhalb der Flächen nach Ziffer A.3. und A.4. zulässig. Tiefgaragen sind unzulässig.
  29. Gestaltung privater Grundstücke: Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke sind, soweit diese nicht als Zufahrten und Stellplätze im Sinne der Festsetzungen genutzt werden, als Freiflächen nach landschaftsgärtnerischen Gesichtspunkten zu gestalten. Stützmauern bis 0,50 m sind zulässig, jedoch nur als beplante Trockenmauern aus Natursteinen. Ausgenommen davon sind bestehende Stützmauern.
  30. Höhenlage der Gebäude: Es gelten die im Plan eingetragenen Höhenkote (=  $\pm$  OK RohFB Erdgeschoss); Abweichungen bis zu 0,30 m sind ausnahmsweise zulässig mit dem Ziel einer optimalen Einstellung im hängigen Gelände und zum Schutz vor wild abfließendem Oberflächenwasser!
  31. Geländeänderungen: Abtragungen zur Freilegung von Kellergeschossen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin sind unzulässig.
  32. Alle der Versorgung der Grundstücke dienenden Zu- und Ableitungen sind unterirdisch zu verlegen.
  33. Ökologie:
    - Unverschmutztes Regenwasser ist an Ort und Stelle zu versickern, zu speichern und für die Gartenbewässerung zu verwenden.
    - Außerhalb der Baugrenzen und der Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sind Gebäude unzulässig.
    - Der Versiegelung des Bodens ist entgegenzuwirken.
    - Garagenzufahrten und Stellplätze sind als befestigte Vegetationsflächen (Schotterrasen, Pflasterassen, Rasengitterstein etc.) oder mit versickerungsfähigen Plasterdecken mit mindestens 30 % Fugenanteil auszuführen.
  34. Das von der Bebauungsplanänderung betroffene Gebiet schließt den Bereich der Ortsdurchfahrt St 2064 ein. Die Zufahrten müssen so gestaltet werden, dass ein Vorwärtseinfahren in die Staatsstraße möglich ist. Daher ist auf den Grundstücken eine ausreichende Wendemöglichkeit vorzusehen. Die Zufahrten sind ausreichend zu befestigen. Die Eckausrundungen der Zufahrten sind so auszubilden, dass sie mit einem Pkw ungehindert befahrbar sind. Zudem ist in der Zufahrt mindestens ein Stauraum von 5,0 m ohne Tor vorzusehen, so dass die Staatsstraße zügig verlassen werden kann. Der Straße und ihren Nebenanlagen dürfen keine Abwässer sowie Dach- und Niederschlagswässer aus den Grundstücken zugeführt werden (Art. 19 BayStirVG unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs i.V.m. den Zufahrtsrichtlinien). Die Neuabbindung der Erschließungsstraße muss nach vor Erstellung der Hochbauten planungsgemäß ausgebaut und auf eine Länge von mind. 10 m - gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der Staatsstraße - mit einem Asphaltbelag oder gleichwertigen Belag versehen werden (§ 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB i. V.m. Art. 9 Abs. 1 BayStirVG). Im Einmündungsbereich der Erschließungsstraße darf auf eine Länge von mind. 20 m die Längsneigung 2,5 % nicht überschreiten (§ 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB i. V.m. § 3 Abs. 1 FStG bzw. Art. 9 Abs. 1 BayStirVG).
  35. "Ferien- und Zweitwohnungen": Zur Sicherung der Zweckbestimmung des Gebietes als Wohngebiet und gegen eine missbräuchliche Nutzung für Zweitwohnungen wird bestimmt, dass die Begründung oder Teilung von Wohnungentum (§ 1 des Wohnungseigentumsgesetzes-BWEG) eines Dauerwohnrechtes oder Dauerunternehmensrechts (§ 31WEG) einer Genehmigung nach § 22 BauGB bedarf.
  36. Die Ortsgestaltungssatzung, Einfriedungssatzung und die Baumschutzverordnung der Gemeinde Seeshaupt in der jeweilig geltenden Fassung sind Bestandteil dieses Bebauungsplans.
- ### B. Hinweise durch Planzeichen und Text
- 499 Fl.Nr., z.B. 499
  - Trafostation / Parzellen-Nr., z.B. 5
  - Bestehende Hauptgebäude
  - Bestehende Nebengebäude
  - Gebäude vorgeschlagen
  - vorhandene erhaltenswerte Gehölzstrukturen mit lfd. Nr.(s. Baumbestandsliste)
  - Flächen für die Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser
  - ca.-Höheinstellung von Gelände / Straße
  - aufzuhebende Grundstücksgrenze
  - vorgeschlagene Grundstücksgrenze
  - bestehende Sickerschächte für Straße- und Oberflächenentwässerung
  - Pflanzenlisten: Für die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume+Sträucher werden folgende Arten empfohlen (soweit möglich sind nur autochthone Gehölze bzw. Saatgutmischungen zu verwenden (Autochthones Pflanzgut):

Artenliste 1: Laubgehölze	Bergahorn	Amelanchier canadensis	Felsenbirne
Acer pseudoplatanus	Hainbuche	Cornus sanguinea	Hartriegel
Carpinus betulus	Fagus sylvatica	Corylus avellana	Haselnuss
Fagus sylvatica	Esche	Eunonymus europaeus	Pflaflenhütchen
Fraxinus excelsior	Wikirsche	Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus avium	Slechteiche	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Quercus robur	Vogelbeere	Philadelphus coronarius	Pfeifenstrauch
Sorbus aucuparia	Winterlinde	Prunus spinosa	Schlehobst
Tilia cordata		Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
und besonders Obstbäume		Sambucus nigra	Holunder
		Syringa vulgaris	Flieder
		und andere Wild- und Ziersträucher	
  - Sämtliche Gebäude sind vor Bezug an die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Die anfallenden Abwässer sind der Kanalisation zuzuführen.
  - Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Evtl. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Staatsstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV).
  - Sollten bei den Aushubarbeiten optische organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mittlungspflicht gem. Art 2 BayBodSchG).
  - Bodendenkmäler: Die archäologische Denkmalpflege macht darauf aufmerksam, dass Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, der Meldepflicht nach Art. 8 BodSchG unterliegen und dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau unverzüglich bekannt gemacht werden müssen.
  - Pflanzabstände: Entlang der landwirtschaftlichen Furur sind folgende Pflanzabstände zur Grenze einzuhalten: Bäume: mind. 4 m, Obstbäume und Sträucher über 2 m Wuchshöhe: mind. 2 m. Sofern Nachbarn sich einigen, können die gesetzlichen Mindestabstände natürlich unterschritten werden. Dadurch können unmittelbar an den Grundstücksgrenzen z.B. hochstämmige Obstbäume gepflanzt werden.
  - Landwirtschaftliche Emissionen: Die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen darf durch diese Bauleitplanung nicht beeinträchtigt werden. Ortsübliche landwirtschaftliche Emissionen sind von den Anwohnern zu dulden. Die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe, die nahe zum Planungsgebiet liegen, darf nicht eingeschränkt werden.
  - Baugrund und Versickerung von Oberflächenwasser: Bei Errichtung neuer Gebäude müssen von den Grunddelgentümern / Bauherren eigenverantwortlich die notwendigen Maßnahmen bei Gründung neuer Gebäude etc.durchgeführt werden. Soweit Keller errichtet werden, wird empfohlen, diese wasser dicht auszuführen (Grund- und Hangschuttwasser). Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass drückendes Grundwasser auf Kellergeschosshöhe zu erwarten ist und deshalb eine druckwasserdichte Kellerausführung bis GOK notwendig ist bzw. dringend empfohlen wird.
  - Die zu erhaltenden Gehölze sind während Baumaßnahmen entsprechend den einschlägigen Vorschriften zu schützen (DIN 19320 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen). Der Wurzelbereich der zu erhaltenden Bäume (Bereich der Kronentraufe) ist zum Schutz gegen mechanische Schäden während der Baumaßnahme mit einem Bauzaun einzuzäunen.

### Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat Seeshaupt hat in der Sitzung am 16.09.2008 die Aufstellung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren und nach § 13a BauGB beschlossen.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.03.2010 wurde mit Begründung gem. § 13a in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 09.06.2010 bis 12.07.2010 öffentlich ausgelegt. Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 01.06.2010 gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.10.2010 wurde mit Begründung gem. § 13a in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 02.12.2010 bis 17.12.2010 erneut öffentlich ausgelegt. Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 22.11.2010 gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 30.07.2013 wurde mit Begründung gem. § 13a in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 26.10.2013 bis 26.11.2013 erneut öffentlich ausgelegt. Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 25.10.2013 gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- Die Gemeinde hat laut Beschluss des Gemeinderats vom 14.01.2014 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 30.07.2013 als Satzung beschlossen.
- Ausfertigung der Satzung: Seeshaupt, den 24. Jan. 2014  
Bernwieser, Erster Bürgermeister  
Der Bebauungsplan wurde am 23.01.2014 gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 und § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen, ebenso auf § 47 VVG0.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Seeshaupt zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt Auskunft erteilt.  
Seeshaupt, den 27. Jan. 2014  
Bernwieser, Erster Bürgermeister

**Gemeinde Seeshaupt am Starnberger See**  
**Bebauungsplan "Südlich St. Heinricher Straße, Teil 3",**  
Gmkg. Seeshaupt, Maßstab: 1 : 1000

Katastergrundlage:  
Digitale Flurkarte Gemeinde Seeshaupt

Stand: 26.05.2009  
geändert: 25.03.2010  
geändert: 18.10.2010  
geändert: 30.07.2013 / redakt. ergänzt: 14.01.2014

Planfertiger:  
Dipl.-Ing. Rudolf Reiser, Architekt  
Regierungsbaumeister  
Algerstraße 29 81541 München  
Tel. 089/695590 • Fax: 089/ 6921541  
E-Mail: stadt@reiser-architekten.de

Dipl.-Ing. Christoph Goslich  
Landschaftsarchitekt  
Wolfgangstraße 29 86911 Dießen-St. Georgen  
Tel. 08907/6956 • Fax: 08907/1473  
E-Mail: goslich@web.de